

10.02.86

EG - G

-1-

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur achten Änderung
der Richtlinie vom 23. Oktober 1962 zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe,
die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

KOM(85) 474 endg.; Ratsdok. 9306/85

Punkt der 561. Sitzung des Bundesrates am 21. Februar 1986

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat stellt fest, daß in dem Richtlinienvorschlag hinsichtlich der Anforderungen an Farbstoffe auf nicht vorgelegte Papiere verwiesen wird.

Der Bundesrat bedauert, daß die seit mehr als 20 Jahren betriebene Rechtsangleichung der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die für Lebensmittel verwendet werden dürfen, hinsichtlich deren Verwendung bei den einzelnen Lebensmitteln immer noch nicht in Angriff genommen worden ist.

Es bedarf einer zweiten Stufe der Rechtsangleichung, durch die geregelt wird, welche der zugelassenen Farbstoffe für welche Lebensmittel und gegebenenfalls mit welchen Einschränkungen verwendet werden dürfen.

- 2 -

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei den Organen der EG darauf hinzuwirken,

- daß die Anforderungen an die einzelnen Lebensmittelfarbstoffe ohne Verweisung auf andere Papiere in diese oder eine besondere Richtlinie aufgenommen werden,
- daß die zweite Stufe der Rechtsangleichung der Mitgliedstaaten alsbald in Angriff genommen und zügig vorangetrieben wird,
- daß im Interesse des vorbeugenden Gesundheitsschutzes die Verwendung von Azofarbstoffen, insbesondere Tartrazin, zum Färben von Lebensmitteln eingeschränkt wird. Nach neueren Erkenntnissen bestehen Zweifel an der gesundheitlichen Unbedenklichkeit dieser Farbstoffe. Es sind z. B. bei Tartrazin Pseudoallergien festgestellt worden. Die Verwendung von Azofarbstoffen sollte daher nur noch für bestimmte Lebensmittel und auch dann nur, wenn dies aus technologischen Gründen zwingend erforderlich ist, zugelassen werden. Darüber hinaus wird die Festlegung von Höchstmengen und die obligatorische Kennzeichnung bei allen Lebensmitteln innerhalb der Gemeinschaft für erforderlich angesehen.